

Jugendordnung Move and Meet e.V.

Stand: 29.09.2021

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Move and Meet e.V. sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Vertreten jugendlicher Interessen und Belange
3. Zeitgemäße Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen des Jugendschutzes
4. Zusammenarbeit mit anderen (Jugend)Organisationen
5. Pflege internationaler (kommunikativer) Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Eine Jugendversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands oder ihrer*seiner Stellvertreter*in geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die*den Leiter*in. Die*Der Versammlungsleiter*in bestimmt die*den Protokollführer*in.

1. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge werden in der nächsten Versammlung berücksichtigt.
3. Eine Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.
4. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - c. Entlastung des Jugendvorstands
 - d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Wahl der Jugenddelegierten zu den Bünden und Verbänden etc., zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.
5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an der Jugendversammlung beratend teilnehmen.

6. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Jugendordnung können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
7. Jedes anwesende Mitglied der Vereinsjugend ist mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Jugendvorstand ist es mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Jugendvorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus mindestens einer*m Jugendsprecher*in. Die*Der erste Jugendsprecher*in vertritt die Jugend im erweiterten Vorstand. Sollte die*der erste Jugendsprecher*in zu einem Termin verhindert sein, benennt sie*er ihre*seine Vertreter*in.

1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
2. Die*Der erste Jugendvertreter*in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle ihrer*seiner Verhinderung benennt sie*er eine*n Vertreter*in.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden bis auf Weiteres gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Als Jugendvorstandsmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
4. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf ihrer*seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand eine*n Stellvertreter*in, die*der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Jugendvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands des Vereins im Jugendvorstand ein zweites Amt ausüben.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendsprecher eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 06.09.2021 von der Jugendversammlung beschlossen.

Datum, Unterschrift Jugendvorsitzende

04.11.2021 Spicker

Datum, Unterschrift Vereinsjugend

04.11.2021 Kramer